

EAG INVESTITIONSZUSCHÜSSE **Wasserkraft**

Leitfaden **ENDABRECHUNG**



Allgemeine Informationen

Dieser Leitfaden soll Sie bei der erfolgreichen Einbringung der Endabrechnung bestmöglich unterstützen. Sollten Sie ergänzende Fragen haben, können Sie sich selbstverständlich gerne mit uns in Verbindung setzen.

Die Anlage ist innerhalb von **36 Monaten nach Abschluss des Fördervertrages** in Betrieb zu nehmen. Diese Frist kann einmal um bis zu zwölf Monate verlängert werden, wenn der Fördernehmer glaubhaft darlegt, dass die Ursachen für die nicht-fristgerechte Inbetriebnahme nicht in seinem Einflussbereich liegen.

Achtung: Wird die Anlage nicht innerhalb der vorgesehenen Frist in Betrieb genommen, gilt der Antrag auf Investitionszuschuss als zurückgezogen und der Fördervertrag als aufgelöst!

Die Endabrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen müssen **spätestens 24 Monate nach Ende der Frist für die Inbetriebnahme** eingebracht werden. Diese Frist kann einmal um bis zu neun Monate verlängert werden.

Achtung: Bei ergebnislosem Verstreichen dieser Frist gilt der Antrag auf Investitionszuschuss als zurückgezogen, der Vertrag als aufgelöst und die Zusicherung des Investitionszuschusses als verfallen

Erforderliche Unterlagen zur Endabrechnung

Die jedenfalls erforderlichen Endabrechnungsunterlagen sind in §§ 13 und 14 Abs. 2 EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom bestimmt. Diese sind:

- **Endabrechnungsf formular** (vollständig ausgefüllt und firmenmäßig gezeichnet)
- Rechnungen und Zahlungsnachweise (Barzahlungen sind ausgeschlossen);
- Nachweis über die Inbetriebnahme;
- Bei Neuerrichtung: Gutachten eines technischen Sachverständigen über den tatsächlichen Ausbau der Engpassleistung und des Regelarbeitsvermögens (unter Berücksichtigung der Konsensparameter und der tatsächlichen Wirkungsgrade)
- Bei Revitalisierung: Gutachten eines technischen Sachverständigen über den tatsächlichen Ausbau und über die Erhöhung der Engpassleistung und des Regelarbeitsvermögens (unter Berücksichtigung der Konsensparameter und der tatsächlichen Wirkungsgrade) sowie über den Stichtag der Fertigstellung sämtlicher fördergegenständlicher Maßnahmen
- Tatsächliche Erzeugungsdaten seit Inbetriebnahme (bestenfalls ¼-h-Werte als CSV/XLSX-Datei);
- Nachweis über den Anschluss an das öffentliche Netz oder das Bahnstromnetz
- Nachweis über die Einhaltung der ökologischen Kriterien gemäß § 56a Abs. 1 Z 1 und 2 EAG.
Anmerkung: Der Nachweis kann durch eine Stellungnahme der gewässerökologischen Bauaufsicht gemäß § 120 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 73/2018, erbracht werden. Befindet sich der unmittelbare Anlagenbereich (gemäß der wasserrechtlichen Bewilligung) zur Gänze außerhalb der wertvollen Gewässerstrecken bzw. von Schutzgebieten gemäß § 56a Abs. 1 Z 1 und 2 EAG, genügt der Lagenachweis.

- Im Falle der erforderlichen Erfüllung von behördlichen Auflagenpunkten im Zusammenhang mit den projektgegenständlichen Maßnahmen – eine Bestätigung der konsensgemäßen Anlagenerrichtung (zB Kollaudierungs- oder Überprüfungsbescheid)

Anmerkung: diese Bestätigung muss nicht bereits zur fristgerechten Einreichung der Endabrechnungsunterlagen übermittelt und kann ggfs. nachgereicht werden

Bei Bedarf sind darüber hinaus weitere Unterlagen für die Beurteilung der Endabrechnung zu übermitteln.

Bitte beachten Sie weiters nachfolgende ergänzende Anforderungen an die zu übermittelnden Unterlagen:

- **Endabrechnungsformular**

Alle Rechnungen sind in einem auf der Homepage unter <https://www.oem-ag.at/de/foerderung/wasserkraft/eag-investitionszuschuesse/> als **Vorlage zum Download** bereitgestellten **Endabrechnungsformular** zu erfassen. Im Falle mehrerer Rechnungsbelege, vergeben Sie bitte für die zur Endabrechnung eingereichten Belege fortlaufende Nummern und kennzeichnen Sie bestenfalls die beigefügten Belege entsprechend mit diesen fortlaufenden Nummern. Das vollständig ausgefüllte Endabrechnungsformular übersenden Sie uns bitte als XLSX-Dokument. Das Deckblatt des Endabrechnungsformulars übermitteln Sie uns bitte zusätzlich firmenmäßig gezeichnet.

- Rechnungen und Zahlungsbelege müssen für jeder Förderprojekt gesondert (keine Zusammenfassung mehrerer Förderprojekte) übermittelt werden.
- Auf den Rechnungen muss der Förderwerber als Rechnungsadressat angeführt sein (*Ausnahmen bei Leasing-Finanzierungen, Mietkauf-Finanzierungen, Contracting-Finanzierungen oder Pachtverträgen*)
- Die Endabrechnungsunterlagen sind vollständig und einmalig vorzulegen

Hinweis: Bitte übermitteln Sie bis auf weiteres alle erforderlichen Unterlagen per E-Mail an eag@oem-ag.at. **Bitte führen Sie im Betreff der E-Mail Ihre Antragsnummer an!**
Im Falle einer Datenmenge größer 15 MB ersuchen wir Sie, die Datensendung ggfs. auf mehrere E-Mails aufzuteilen. Gerne können Sie sich im Falle sehr großer Datenmengen auch hinsichtlich alternativer Übermittlungsmöglichkeiten mit uns in Verbindung setzen.

Die Auszahlung des Investitionszuschusses erfolgt nach Abschluss der Prüfungshandlungen.

Sollten Sie ergänzende Fragen haben, können Sie sich selbstverständlich gerne mit uns in Verbindung setzen.